

# Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung in der Gemeinde Satow

Antragsteller (Anschrift u. Telefonnummer)

Bauausführende Firma (Anschrift u. Telefonnummer)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und / oder ausfüllen

## Straße:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahnfläche                 | <input type="checkbox"/> Radweg                       |
| <input type="checkbox"/> Gehwegfläche                   | <input type="checkbox"/> Anlagefläche, Seitenstreifen |
| <input type="checkbox"/> Quer zur Straße vor Haus Nr.:  |   |
| <input type="checkbox"/> Längs zur Straße vor Haus Nr.: | bis Haus-Nr.: (ca. m)                                 |

## Zweck:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Verlegung von Fernmeldeleitungen |  |
| <input type="checkbox"/> Verlegung von                    | <input type="checkbox"/> Gas- <input type="checkbox"/> Strom- <input type="checkbox"/> Wasserleitung <input type="checkbox"/> Abwasser |
| <input type="checkbox"/> sonstiges                        |  |

**Ausführungszeitraum:** von / am bis

Ich verpflichte mich, die umseitigen „Bedingungen der Gemeinde Satow für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung“ einzuhalten und auf deren Einhaltung bei der bauausführenden Firma hinzuweisen.

Antragsteller

**Anlage: Lageplan**

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

**Aufgrabegenehmigung**  
**Gemeinde Satow - Die Bürgermeisterin**  
**Bauamt**  
**Heller Weg 2 A – 18239 Satow**



Die Gemeinde Satow erteilt Ihnen die Aufgrabegenehmigung der geplanten Baumaßnahme. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Es sind die Bedingungen der Gemeinde Satow zur Genehmigung von Aufbrüchen einzuhalten. Diese Genehmigung ist, während der Bauzeit auf der Baustelle, den Bediensteten der Gemeinde Satow auf Verlangen vorzuzeigen.

weitere Hinweise und Bedingungen siehe Anlage

Satow,

Datum

Im Auftrag

Unterschrift / Stempel

# **BEDINGUNGEN**

## **für die Genehmigung von Aufbrüchen öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde Satow**

### **Teil A - Allgemeine Bedingungen -**

#### 1. Genehmigungspflicht

Aufbrüche und Aufgrabungen in und unter öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze), die Eigentum der Gemeinden Satow sind, bedürfen der **vorherigen** schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Satow - Bauamt -. Straßenaufbrüche ohne Zustimmung der Gemeinde Satow gelten als Sachbeschädigung, deren haftungs- und strafrechtliche Verfolgung sich die Gemeinde Satow vorbehält.

Im Antrag ist die Fachfirma zu benennen, die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden soll. Die etwaige Pflicht zur Einholung der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde, der Verkehrsbehörde oder anderer Dienststellen wird hierdurch nicht berührt.

#### 2. Baubeginn

Die Aufbrüche dürfen erst nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden. Ausnahmen sind nur bei Notfällen, Wasserleitungsundichtigkeiten, Rohrbrüchen, Kanalverstopfungen oder Kabelstörungen möglich.

In diesen Fällen hat der Unternehmer eine fernmündliche Unterrichtung der beteiligten Stellen vorzunehmen, worauf eine mündliche Genehmigung erteilt werden kann. Die Aufbruchbedingungen gelten in diesen Fällen als anerkannt.

#### 3. Sicherheitsleistungen

Das Bauamt kann zur Sicherung seiner Ansprüche aus der erteilten Genehmigung eine Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den z. Zt. marktüblichen Preisen und wird im Einzelfall festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird im Fall der Hinterlegung nach mängelfreier Abnahme der Oberfläche und Erteilung der Abnahme der Oberfläche und Erteilung der Abnahmebestätigung zurückgezahlt.

#### 4. Kosten

Sämtliche Kosten des Aufbruchs gehen zu Lasten des Antragstellers.

#### 5. Versicherungen

Die ausführende Firma muss für die Ausführungen der o.g. Arbeiten haftpflichtversichert sein.

#### 6. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der Antragsteller hat unabhängig von der Beantragung / Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch das Bauamt der Gemeinde Satow, eine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) beim der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock für die Verkehrsbeschränkung einzuholen und die entsprechenden Auflagen zu beachten.

#### 7. Sicherung der Baustelle und Haftung

Vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Wiederherstellung übernimmt der Antragsteller sämtliche Verpflichtungen zur Unfall- und Verkehrssicherung. Der Antragsteller stellt die Gemeinde Satow für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden, die bei der Benutzung und der Unterhaltung des Gemeindeeigentums an Sachen oder Personen entstanden, frei.

#### 8. Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung

Grundsätzlich ist die Straßen- und Wegebefestigung wieder so herzustellen, wie sie vor dem Aufbruch vorhanden war. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bauamtes der Gemeinde Satow. Vorhandene Verkehrszeichen bzw. Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder neu zu besetzen bzw. die Markierungen wieder anzubringen. Der Anschluss an die vorhandene Befestigung muss höhengleich erfolgen.

Die Standfestigkeit der neben dem Aufbruch liegenden Teile von Verkehrsflächen darf durch den Aufbruch nicht beeinträchtigt werden.

Dazu muss die Befestigung in 15 cm bzw. 20 cm Breite über den Grabenrand der Aufbruchstelle hinaus aufgenommen und neu hergestellt werden (die ZTV A-StB 01, ZTV P-StB 2000, ZTV LW 99/01 ist zu beachten). In jedem Falle gehen Beeinträchtigungen seitlicher Flächen oder Bauwerke zu Lasten des Antragstellers. Schäden in der vorhandenen Befestigung sind vor Beginn der Arbeiten gemeinsam mit dem Bauamt Gemeinde Satow festzustellen, bzw. durch Fotodokumentation darzulegen. Vorläufige Instandsetzungen sind vom Antragsteller bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten.

#### 9. Sichern vorhandener Anlagen

Vorhandene Festpunkte (Grenz- oder Polygonpunkte) dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Bei Freilegung oder Beschädigung von diesen Festpunkten ist sofort das Kataster- und Vermessungsamt in Güstrow (Landkreis Rostock Tel.-Nr. und Anschrift siehe Anlage) zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Sicherung zu vereinbaren.

#### 10. Aufbrüche im Wurzelbereich von Bäumen

Bei Aufbrüchen im Wurzelbereich von Bäumen (entspricht etwa dem Kronenbereich von Bäumen), hat sich der Antragsteller vor Beginn des Aufbruches zusätzlich mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. Die ggf. vom Ordnungsamt erteilten zusätzlichen Auflagen sind ebenfalls Bestandteil der Aufbruchgenehmigung.

#### 11. Abnahme und Gewährleistung

**Der Antragsteller hat nach Beendigung der Arbeiten innerhalb von 14 Tagen die Abnahme der Oberfläche durch das Bauamt zu beantragen, mindestens jedoch die Fertigstellung anzuzeigen und eine Fotodokumentation nach Abschluss der Arbeiten dem Bauamt vorzulegen, bzw. zu übersenden.**

Der Nachweis der Verdichtung ist gem. Teil B - Technische Bedingungen - bei der Abnahme unaufgefordert vorzulegen. Verläuft diese ohne Beanstandung, beginnt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung mit dem Tag der Abnahme. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre. Festgestellte Schäden sind sofort zu beheben. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Beseitigung innerhalb der gestellten Frist nicht nach oder muss das Bauamt aus zwingenden Gründen (z.B. wegen Verkehrsgefährdung) die Beseitigung der Schäden selbst veranlassen, so sind die Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

## **Teil B - Technische Bedingungen –**

1. Leitungsgräben müssen jeweils lagenweise, 30 cm Lagen, mit Füllboden der Verdichtbarkeitsklassen V1 bzw. V2 gem. DIN 18196 verfüllt werden und mit entsprechenden zugelassenen Verdichtungsgeräten auf Dauer setzungsfrei verdichtet werden.

Wir weisen darauf hin, dass nach Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Gemeinde Satow, bei Vorlage des Abnahmeprotokolls auch der Nachweis der Verdichtung, mittels Protokoll von dynamischen Plattendruckversuchen, zu erbringen ist.

Wir verweisen hier auf die ZTV A-StB 01, ZTVE-StB 94/97, ZTV P-StB 2000, ZTV LW 99/01 und die TPBF-StB Teil B 8.3. Im Einzelnen sind folgende Nachweise zu erbringen:

Je Montagegrube ein Nachweis pro Meter Grubentiefe. Je 20 m Grabenlänge ein Nachweis pro Meter Grabentiefe.

Bei Gruben und Gräben bis 1.00 m Tiefe, die sich im Gehweg befinden, ist ein Evd-Wert von 45 MN/m<sup>2</sup> nachzuweisen. Die Messung erfolgt auf der Schottertragschicht. Bei Gruben und Gräben über 1.00 m Tiefe, die sich im Gehweg befinden, ist von der Gruben- bzw. Grabensohle im Abstand von je 1.00 m ein Evd-Wert von 25 MN/m<sup>2</sup> und auf der Schottertragschicht ein Evd-Wert von 45 nachzuweisen.

Bei Gruben und Gräben bis 1.00 m Tiefe, die sich in der Fahrbahn befinden, ist ein Evd-Wert von 75 MN/m<sup>2</sup> nachzuweisen. Die Messung erfolgt auf der Schottertragschicht. Bei Gruben und Gräben über 1.00 m Tiefe, die sich in der Fahrbahn befinden, ist von der Gruben- bzw. Grabensohle im Abstand von je 1.00 m ein Evd-Wert von 25 MN/m<sup>2</sup> und auf der Schottertragschicht ein Evd-Wert von 75 N/m<sup>2</sup> nachzuweisen.

2. Der Aufbruch ist nach den anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. Die Bestimmungen der VOB/C, die ZTV A-StB 01, die ZTVE-StB 94/97, ZTV P-StB 2000, ZTV LW 99/01, die TPBF-StB Teil B 8.3 und die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

3. Vor dem Oberflächeneinbau müssen die bituminösen Anschlussflächen mit einem Fugenschneidgerät sauber angeschnitten werden, so dass ein exakt geradliniger Anschluss zwischen vorhandener und neu eingebaute Oberfläche entsteht.

4. Die neu eingebaute Oberfläche muss am Anschlussrand in der Höhe genau mit der alten Oberfläche übereinstimmen.

5. Die Nahtstellen zwischen vorhandener und neu aufzubringender Asphaltdeckschicht (Asphaltfeinbeton) müssen fachgerecht mit einem bituminösen Fugenband, wie TOK-Band Spezial oder gleichwertiges, nach den Vorschriften des Dichtstoffherstellers, mit dem zugehörigen Voranstrich versiegelt werden.

6. Das Betonsteinpflaster ist mit folgenden Aufbau im Verbund wie folgt einzubauen: 14 cm Kiestragschicht 0/32; 15 cm Schottertragschicht 0/45; 3 cm Pflasterbettung Brechsand 0/5 mm; Pflaster 8 cm. Defekte Betonsteine und Borde sind mit dem gleichen Pflaster bzw. Bord auszutauschen. Die Borde sind mit 15 cm Rückenstütze und 25 cm Unterbau in Beton B 25 flucht und höhengerecht wieder einzubauen.

7. Im gesamten Bereich der Gemeinde Satow kann mit bindigen Boden gerechnet werden, der erfahrungsgemäß mit keinem Gerät ausreichend verdichtet werden kann. Die Genehmigung zum Aufbruch wird deshalb nur unter der Bedingung erteilt, dass die Gräben nur mit Füllboden gem. Pkt. 1 verfüllt werden. Die Gemeinde Satow behält sich eine Nachprüfung der Verdichtung auf Kosten des Antragstellers vor. Einschlämmen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **Anlage zu den Bedingungen für die Genehmigung von Aufbrüchen öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde Satow**

### Energieversorgungsunternehmen:

E.ON edis AG  
Regionalbereich Nord-Mecklenburg  
Standort Neubukow  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow  
Tel.: 038294-75201

### Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen

Zweckverband "Kühlung"  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Kammerhof 4  
18209 Bad Doberan  
Tel.: 038203-7130

### Gasversorgung

Stadtwerke Rostock AG  
Postfach 15 11 33  
18063 Rostock  
Tel.: 0381-8050

### Telekommunikation

Deutsche Telekom AG  
Produktion Technische Infrastruktur 23  
Barther Str. 72  
18437 Stralsund  
Tel. 030 8353 78233

### Kataster- und Vermessungsamt

Landkreises Rostock  
Kataster- und Vermessungsamt  
August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan  
Tel.: 03843 755-0

### Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen

Gemeinde Satow  
Der Bürgermeister  
Bauamt  
Heller Weg 2 A  
18239 Satow  
Tel.: 038295-734-13

### Straßenbaulastträger für Kreisstraßen

Landkreis Rostock  
Amt für Straßenbau und Verkehr  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Tel.: 03843 755-0

Straßenbaulastträger für Landesstraßen

Straßenbauamt Stralsund  
Greifswalder Chaussee 63 b  
18439 Stralsund  
Tel.: 03831 2740

Straßenbaulastträger für Bundesautobahn

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock  
Tel. 0381 12237

Zuständige Mitarbeiter der Gemeinde Satow

Zentrale: 038295 734-0  
Bauamt: Frau Weber, Durchwahl -13  
Liegenschaften: Herr Altmann, Durchwahl -28  
Gebäudeverwaltung: Herr Meyer, Durchwahl -27

Satow, 20. Mai. 2022

Weber  
Bauamt Satow

Nachfolgend: Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) \*

---

# Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) \*

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b> (Name der Einrichtung, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Gemeinde Satow Die Bürgermeisterin Heller Weg 2 A 18239 Satow <a href="http://www.gemeinde-satow.de">www.gemeinde-satow.de</a>	Bauamt Frau Janine Weber    Telefon 038295 / 734 -13 Mail: <a href="mailto:janine.weber@satow.de">janine.weber@satow.de</a>  Herr Toni Altmann    Telefon 038295 / 734 -28 Mail: <a href="mailto:toni.altmann@satow.de">toni.altmann@satow.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@ego-mv.de">datenschutz@ego-mv.de</a>

<b>Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung</b>
Zwecke:
- mit den Rechtsgrundlagen zusammenhängende Verwaltungsaufgaben und privatrechtliche Angelegenheiten
Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch - BauGB - Landesbauordnung - LBauO M-V - Kommunalverfassung - KV M-V) - Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - Bürgerliche Gesetzbuch - BGB
<b>Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:</b>
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> ja
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten
<u>Anstehende Verwaltungsaufgaben und Anträge können nicht bearbeitet werden.</u>

<b>Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:</b>
<u>Personendaten des Antragstellers bzw. bei Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben:</u> - Name, Vorname, Anschrift (Telefon und E-Mail-Adresse nur wenn vom Antragsteller angegeben)
<u>Bei Erhebung von Abgaben, Beiträgen und Gebühren:</u> - Name, Vorname, Anschrift

\* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

**Bei privatrechtlichen Verträgen:**

- Name, Vorname, Geburtsdatum (bei Kaufvertragsangelegenheiten) Anschrift

**Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:**

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- öffentlich zugängliche Quellen
- Landkreis Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Rostock, Kataster u. Vermessungsamt
- Amtsgericht, Grundbuchamt

**Empfänger** oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Gemeindeverwaltung der Gemeinde Satow
- Landkreis Rostock

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein  
 ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

**Speicherdauer** der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Die Speicherdauer für die erhobenen Daten richtet sich unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

**Information zu Betroffenenrechten**

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de).